

**Motion Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL) vom 23. März 2006:
Zum Schutz von Bevölkerung und Kindern vor gefährlichen Hunden; Ab-
schreibung Punkt 1 und 2**

Der Stadtrat hat mit SRB 467 vom 9. November 2006 die Punkte 1 und 2 der folgenden Motion erheblich erklärt:

Der Gemeinderat wird aufgefordert:

1. innerhalb der Stadt Bern eine Leinen- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde zu erlassen;
2. Verbotszonen für gefährliche Hunde auszuweisen – etwa im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Arealen mit sehr hohem Publikumsverkehr (z. B. Bahnhof);
3. Ein Verbot für gefährliche Hunde im öffentlichen Verkehr zu erlassen;
4. eine Meldepflicht für Vorfälle mit gefährlichen Hunden einzuführen und darüber eine Statistik für die Stadt Bern zu erstellen;
5. Den wirkungsvollen Vollzug und die Kontrolle dieser Massnahmen sicherzustellen.

Begründung

Es gibt keinen plausiblen Grund, warum in der Stadt Bern jemand Kampfhunde halten müsste. Die jüngsten Vorfälle mit Kampfhunden haben dringlichen Handlungsbedarf in tragischer Weise aufgezeigt. Die Lösung, welche auf Bundesebene demnächst in Kraft treten wird, bedarf einiger Ergänzungen für die Stadt Bern: Gerade in den Städten präsentieren sich die Probleme mit gefährlichen Hunden auch spezifischer als auf dem Land. In städtischen Gebieten sind gefährliche Hunde mannigfachen Reizquellen ausgesetzt. Die räumlichen Verhältnisse sind viel enger; Lärm, Strassenverkehr und die Vielzahl der Passantinnen und Passanten irritieren die Tiere zusätzlich. Im öffentlichen Verkehr stellen gefährliche Hunde ein ungelöstes Problem dar. Der Handlungsbedarf in der Stadt ist deshalb sehr viel dringlicher als auf dem Land.

Zudem ist angesichts der politischen Mehrheiten im Bundesrat die Ausgestaltung der Bundeslösung unsicher. Es gilt weitere Vorfälle zu verhindern und nicht erst zu agieren, wenn es neue Zwischenfälle gegeben hat. Die Massnahmen des Gemeinderats dienen dem Schutz der Bevölkerung; speziell dem Schutz von Familien und Kindern.

Bern, 23. März 2006

Motion Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL), Daniel Lerch, Beat Gubser, Thomas Weil, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Rania Bahnan Buechi, Conradin Conzetti, Ernst Stauffer, Lydia Riesen, Rudolf Friedli, Peter Bühler, Dieter Beyeler, Daniel Kast

Bericht des Gemeinderats*Allgemeines*

Punkt 1 und 2 der Motion fordern den Gemeinderat auf, innerhalb der Stadt Bern eine Leinen- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde zu erlassen und Verbotszonen für gefährliche Hunde auszuweisen - etwa im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Arealen

mit sehr hohem Publikumsverkehr (z.B. Bahnhof). Diese Themen wurden ebenfalls auf Bundesebene diskutiert, ein einheitliches Bundesgesetz wurde schlussendlich jedoch abgelehnt.

Der Gemeinderat anerkennt, dass die thematisierte Problematik die Bevölkerung betrifft und beschäftigt. Er teilt die Auffassung, dass zum Schutz von Bevölkerung und Kindern vor gefährlichen Hunden gezielte Massnahmen für die Stadt Bern ergriffen werden müssen.

Der Gemeinderat hat deshalb mögliche Massnahmen analysiert und ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Sitzung, welche mit Vertretenden der Kantonspolizei, der Stadtbauten, des Schulamts, der Stadtgärtnerei, des Sportamts, der Burgergemeinde und des Polizeiinspektorats stattgefunden haben zum Schluss gekommen, dass an gewissen Orten in der Stadt Bern mittels Verordnung ein Leinenzwang eingeführt werden soll.

Die neue Verordnung vom 24. November 2010 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61) wurde mit GRB 1748 vom 24. November 2010 genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Februar 2011. Die Hundeverordnung sieht unter anderem vor, dass Hunde an gewissen Orten an kurzer Leine zu führen sind, so beispielsweise in öffentlichen Gebäuden, auf Aussenanlagen von Kindergärten und Schulen sowie auf Sportplätzen, in der Innenstadt, auf öffentlichen Spielplätzen und in den in der Verordnung aufgeführten öffentlichen Park- und Grünanlagen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer den Leinenzwang mit einem richterlichen Verbot regelt.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der neuen Hundeverordnung mehr Sicherheit in der Stadt Bern geschaffen wird. Vor allem Örtlichkeiten, wo sich viele Kinder und Jugendliche aufhalten, wurden bei der Erarbeitung der Verordnung mitberücksichtigt. Mit diesen einfachen Regeln soll zukünftig ein friedliches Nebeneinander von Hundehalterinnen sowie Hundehaltern und der Bevölkerung möglich sein.

Zu Punkt 1:

Bereits der Bund hatte im Zusammenhang mit der Revision des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) vorgeschlagen, dass Hunde eingeteilt werden in wenig gefährliche Hunde, möglicherweise gefährliche Hunde und gefährliche Hunde. Laut dem Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurden der Vorschlag zur Kategorisierung nach Gefährlichkeit und das Verbot gewisser Rassen mit grosser Mehrheit ausdrücklich abgelehnt. Eine Einteilung nach Gefährlichkeit wird als sinnlos, wissenschaftlich nicht haltbar, in der Praxis nicht durchführbar und eine Scheinsicherheit vermittelnd zurückgewiesen. Zudem berücksichtige eine Kategorisierung nach Grösse, Gewicht und Rassentyp nur die möglichen Auswirkungen, nicht jedoch die zu erwartende Häufigkeit eines Bisses. Von einer Einteilung in gefährliche und nicht gefährliche Hunde sieht der Gemeinderat daher entschieden ab.

Was die Maulkorbpflicht betrifft, so müssen Hunde in begründeten Fällen einen Maulkorb tragen. Werden Fälle mit verhaltensauffälligen Hunden gemeldet, so leitet die Kantonspolizei, wenn nötig, Sofortmassnahmen ein und/oder übermittelt den Fall an den kantonalen Veterinärdienst weiter. In den meisten Fällen wird daraufhin ein Wesenstest angeordnet. Je nachdem wie der Test ausfällt, werden Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbpflicht etc. verfügt. Heutzutage sind Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Zollorgane, Kantonspolizei, Polizeiorgane der Gemeinden und Hundeausbildende zudem verpflichtet, beim Feststellen von erheblichen Bissverletzungen oder bei übermässigem Aggressionsverhalten durch Hunde, Meldung an die zuständige kantonale Stelle zu erstatten. Bei Problemfällen kann die

kantonale Stelle auch anordnen, dass Hundehaltende bestimmte Kurse zum Umgang mit Hunden besuchen.

Ein genereller Maulkorbzwang wird in Fachkreisen strikt abgelehnt. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass Hunde, die mit niedrigem Aggressionsverhalten einen Maulkorb tragen müssen, aggressiv werden können. Aus diesem Grund und wegen der Schwierigkeit der Einteilung in gefährliche und nicht gefährliche Hunde, lehnt der Gemeinderat eine generelle Maulkorbpflicht ab.

Auch das Anordnen einer generellen Leinenpflicht für gefährliche Hunde befürwortet der Gemeinderat nicht, zumal Artikel 71 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) vorschreibt, dass sich Hunde soweit möglich auch unangeleint bewegen können sollen.

Zu Punkt 2:

An gewissen Orten ist das Mitführen von Hunde verboten. So sind auf Friedhöfen und in den von der Stadt Bern betriebenen Frei- und Hallenbädern Hunde verboten. Davon ausgenommen sind Blindenführhunde. Auch dürfen Markthändlerinnen und Markthändler keine Hunde auf dem Marktgebiet mitführen beziehungsweise halten. Gemäss Hundeverordnung sind zudem mit Ausnahme von Blindenführhunden, Dienst-, Sicherheits- und Rettungshunden sowie Begleithunden für behinderte Menschen keine Hunde im Kleinen Bärengraben, im Bärengraben-Shop, im eintrittspflichtigen Teil des Tierparks und im Kinderzoo zugelassen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mittels richterlichen Verbots das Mitführen von Hunden untersagen können.

Die Forderung, Verbotszonen für gefährliche Hunde auszuweisen - etwa im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Arealen mit sehr hohem Publikumsverkehr (z. B. Bahnhof), geht aus Sicht des Gemeinderats zu weit. Mit dem Inkrafttreten der Hundeverordnung am 1. Februar 2011 müssen Hunde jedoch an genau diesen Orten an der kurzen Leine geführt werden, womit nach Meinung des Gemeinderats der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden gewährleistet ist.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Der Vollzug der Hundeverordnung erfolgt mit den vorhandenen Ressourcen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die erheblich erklärten Punkte 1 und 2 der Motion abzuschreiben.

Bern, 22. Dezember 2010

Der Gemeinderat